



HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

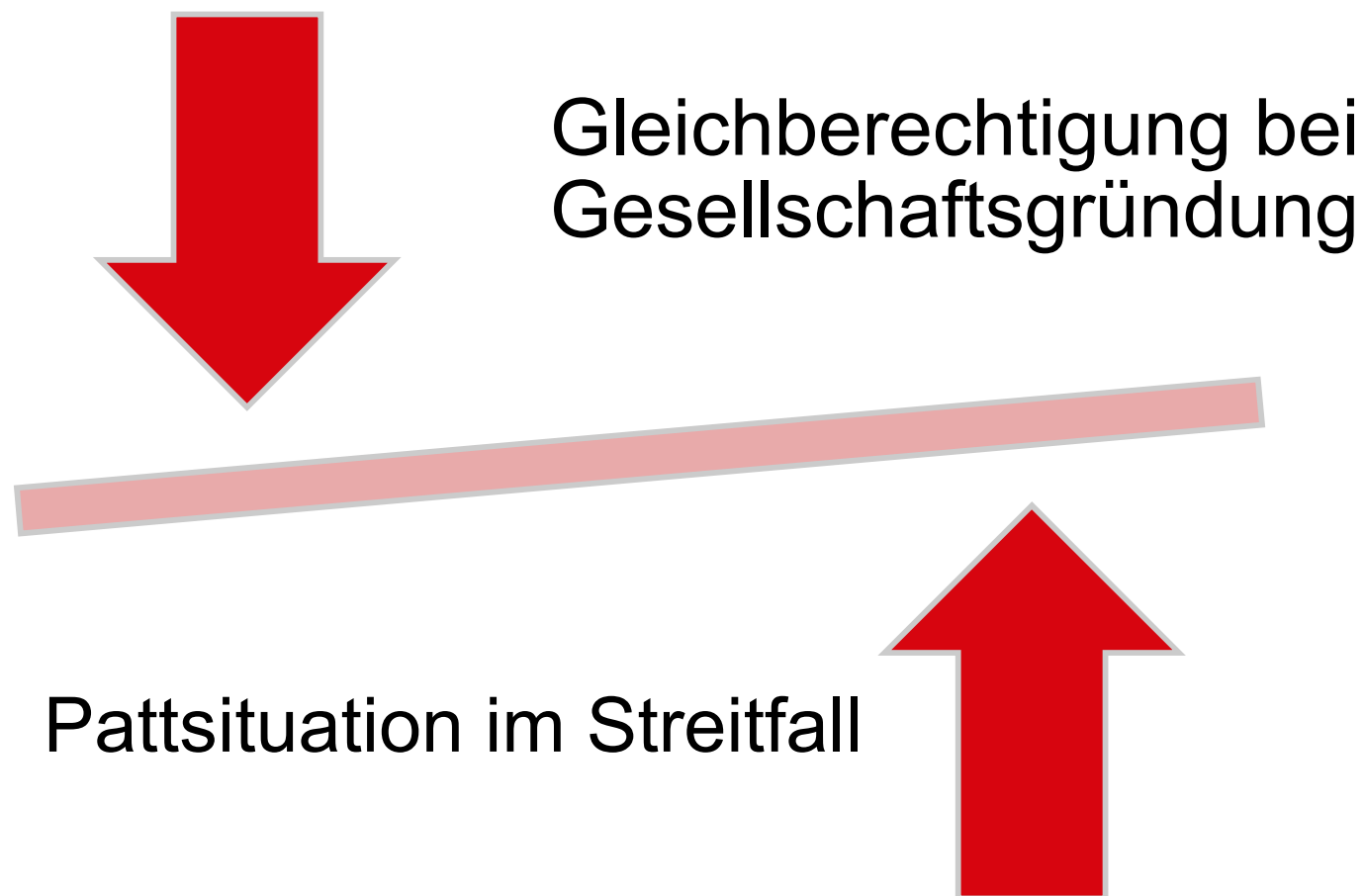
Risiken in Gesellschaftsverträgen aktiv managen

Inhalt

- I. Kernpunkte eines guten Gesellschaftsvertrages
- II. Gesellschafterversammlungen rechtssicher durchführen
- III. Aktuelles zum Geschäftsführer der Familiengesellschaft
- IV. Wohin mit den Gewinnen der Gesellschaft?

I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

1. Paritätische Beteiligungen



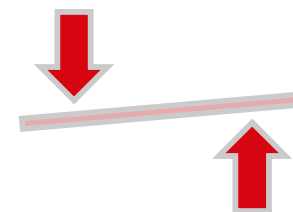
I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

1. Paritätische Beteiligungen

Lösung 1:

Interne Streitschlichtung: Beirat / Aufsichtsrat

- Besetzung nicht paritätisch
- Ungerade Personenanzahl
- Vorsitzender als neutrale Person
- Vorsitzender mit Recht zu Stichentscheid?
- Aufgabenauswahl des Gremiums



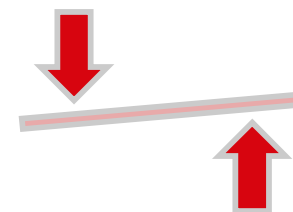
I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

1. Paritätische Beteiligungen

Lösung 2:

Externe Streitschlichtung: Mediations-/
Schiedsverfahren

- Mediation: Sinn oder Unsinn?
- Schiedsgericht statt staatlichem Gericht?
- Informelle Streitschlichtung im Vorfeld?



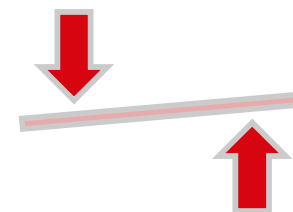
I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

1. Paritätische Beteiligungen

Lösung 3:

Alternierender Stichentscheid

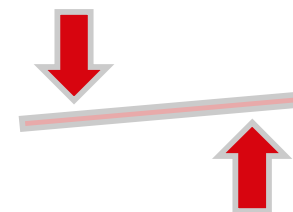
- Nicht dauerhaft priorisierter Gesellschafter
- Rollierendes Verfahren als Vorsichtsgarantie
- Langfristige Vertragsabschlüsse?



I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

1. Paritätische Beteiligungen

Lösung 4:

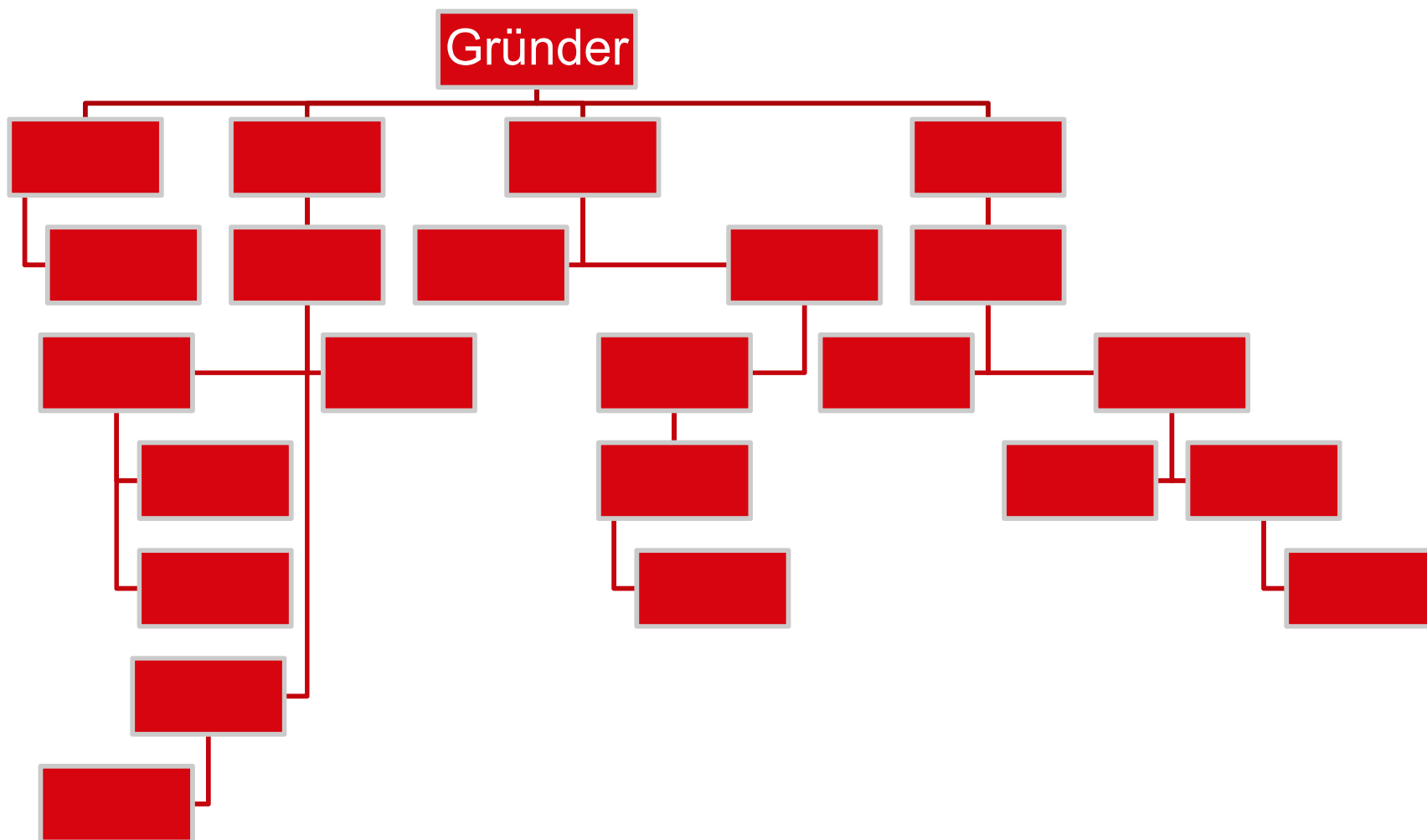


Exit-Klauseln statt Einziehung und Kündigung

- „Russian Roulette“: Verkaufsangebot an Gesellschafter
- „Texas Shoot Out“: Ankaufsangebot an Gesellschafter
- „Mexican Shoot Out“: Verkaufsangebot an neutralen Dritten durch alle Gesellschafter, Entscheidung nach Meistgebot
- Automatisierter Wertab-/aufschlag?
- Trigger?

I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

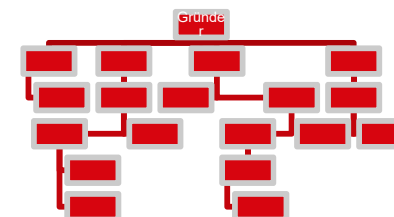
2. Familienstämme



I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

2. Familienstämme

- Familienstämme = Interessensphären
- Alte gegen junge Gesellschafter
- Aktive gegen inaktive Gesellschafter
- Mehrstamm-Familiengesellschaften



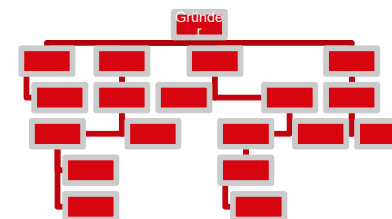
I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

2. Familienstämme

Lösung 1:

Bündelung der Familienstämme in Beteiligungsgesellschaften

- Einbringung der Geschäftsanteile in die Untergesellschaften
- Vereinheitlichung der Stimmabgabe in der Hauptgesellschaft
- Verlagerung stamminterner Streitigkeiten in die Untergesellschaft
- Individualisierung der Binnenregelungen
- Kontrollverlust / change of control-Klauseln
- Erbschaftsteuernachteile mangels Direktbeteiligung



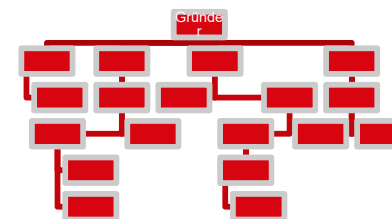
I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

2. Familienstämme

Lösung 2:

Satzungsgestaltungen

- Einheitlicher Außenauftritt des einzelnen Stammes gegenüber Gesellschaft und anderen Stämmen
- Vermeidung von Mitspracherechten stammesfremder Gesellschafter
- Regelungen zur internen Vorabstimmung und internen Willensbildung im Stamm
- Stabilität und Austarierung der Stammgewichtung
- Einschluss stamminternen Streits im betreff. Stamm
- Definition des Stammes? Mehrstammzugehörigkeit?

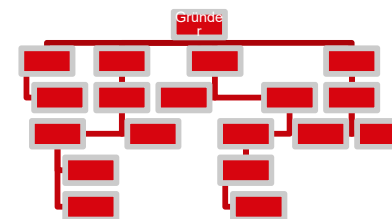


I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

2. Familienstämme

Formulierungsvorschlag Stammdefinition

Die Gesellschaft wird von Gesellschafterstämmen geprägt. Als Stamm im Sinne dieser Satzung wird eine Gruppe von Gesellschaftern definiert, die von einem Stammesgründer als leibliche oder rechtliche Abkömmlinge abstammen. Auf die Ehelichkeit der Abstammung kommt es nicht an. Stammesgründer der derzeitigen Stämme sind X, Y und Z. Eine doppelte Stammeszugehörigkeit wird hiermit ausgeschlossen, so dass bei doppelter Stammeszugehörigkeit die nähere Verwandtschaft, bei gleichem Verwandtschaftsgrad die insgesamt größere Nähebeziehung maßgeblich ist. Ist dies nicht eindeutig, hat der Gesellschafter mit doppelter Stammeszugehörigkeit sich unverzüglich nach Aufforderung durch die Geschäftsführung für alle Zeiten bindend einem Stamm als zugehörig zu erklären. Sollte eine Person in Zukunft Gesellschafter werden, die keinem derzeitigen Stamm angehört, so begründet sie einen eigenen weiteren Stamm samt allen zukünftigen Abkömmlingen.



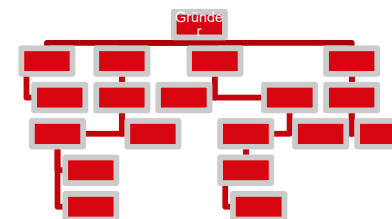
I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

2. Familienstämme

Lösung 3:

Stimmrechtsregelungen

- Quorum von 50% der Beteiligungen zu klein
- Quorum nach Stämmezahl bestimmen
- Einheitliche Stimmrechtsausübung eines Stammes
- Stimmpoolvereinbarungen

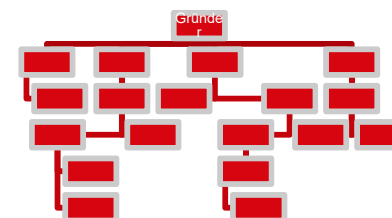


I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

2. Familienstämme

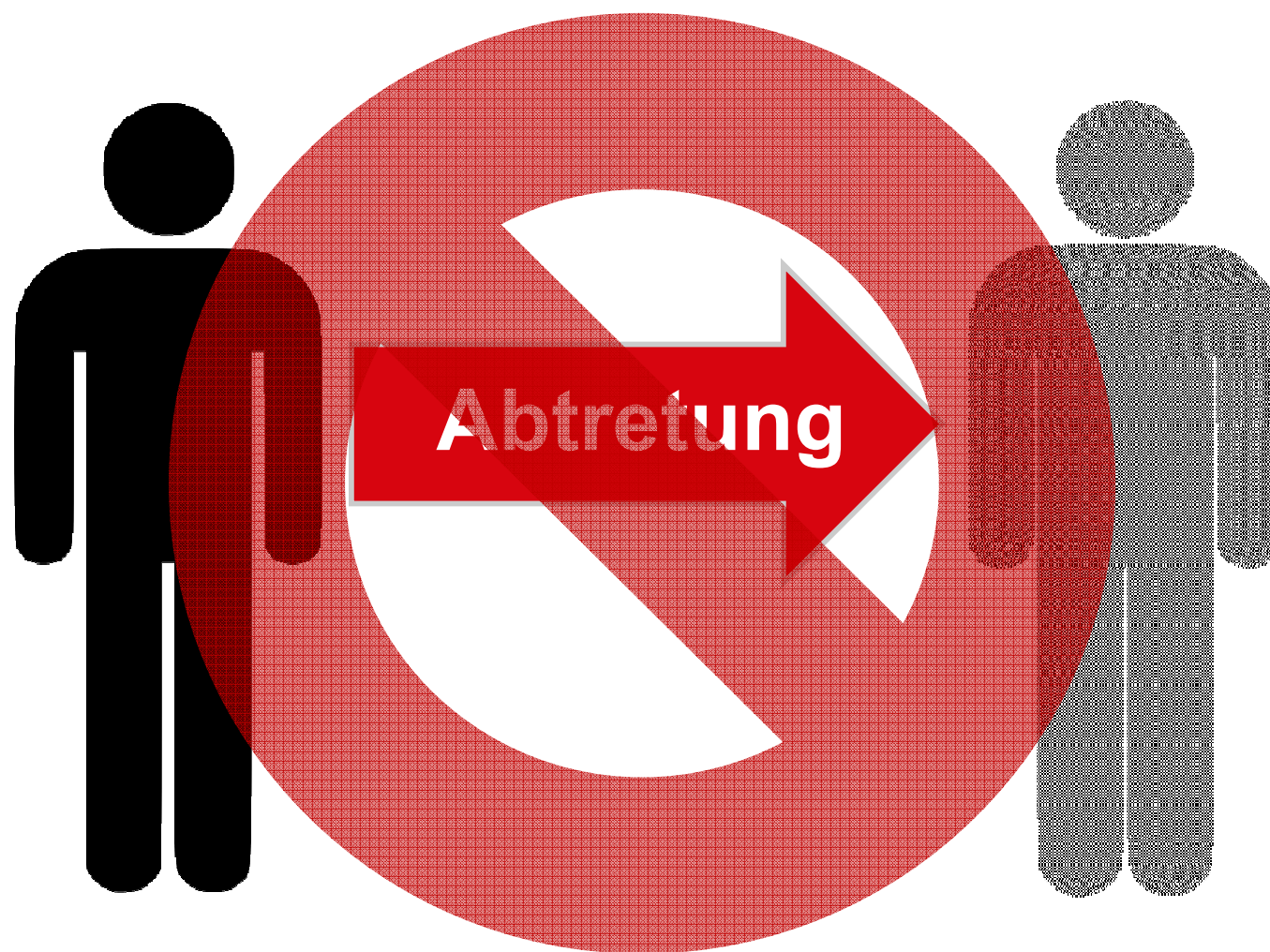
Formulierung Stimmrechtsausübung

Die Stimmrechtsausübung erfolgt für jeden Stamm stets einheitlich, als hätte der gesamte Stamm nur einen einheitlichen Geschäftsanteil. Demnach kann bei der Ausübung des Stimmrechts jeder Gesellschafter sein Stimmrecht frei ausüben. Zunächst sind die Stimmen nach Stämmen auszuzählen. Für jeden Stamm ist zu ermitteln, für welche Abstimmungsmodalität die meisten Stimmen innerhalb eines Stammes abgegeben wurden. Alle Stimmen eines Stammes werden anschließend so gezählt, als hätten alle Stammesmitglieder so abgestimmt, wie die Mehrheit der Stammesstimmen abgestimmt hat. Ergibt sich, dass innerhalb eines Stammes keine Mehrheit für ein bestimmtes Abstimmungsergebnis vorliegt, so sind die Gesamtstimmen dieses Stammes so zu zählen, als hätte der gesamte Stamm sich der Stimme enthalten. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.



I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

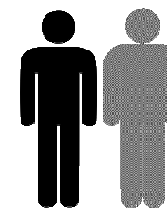
3. Zulassung von Anteilsübertragungen



I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

3. Zulassung von Anteilsübertragungen

- Bestimmung des Zustimmungsberechtigten
- Katalog der Gründe für eine Zustimmungsverweigerung/-pflicht
- Stimmrecht des veräußerungswilligen Gesellschafters
- Zustimmungsvorbehalt auch für Verpfändung und Nießbrauchbestellung?
- Sonderregelungen im Insolvenzverfahren / im Familienverband
- Kollision bei Stimmbindung / Treuhand

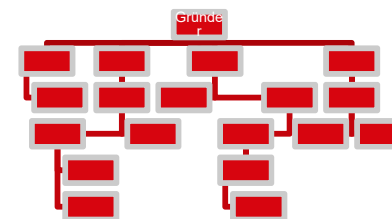


I. Kernpunkte guter Gesellschaftsverträge

3. Zulassung von Anteilsübertragungen

Formulierungsvorschlag Vinkulierung

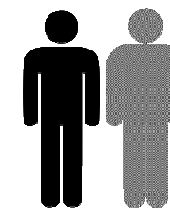
Übertragungen von Geschäftsanteilen und beliebige Verfügungen zugunsten von anderen Stammesangehörigen des gleichen Stammes bedürfen vorrangig vor den übrigen Bestimmungen in dieser Satzung keiner Zustimmung der Gesellschaft oder der Gesellschafter. Dabei ist es irrelevant, ob der durch die Verfügung begünstigte Stammeszugehörige bereits Gesellschafter ist oder dabei wird oder nicht. Soweit es nach den vorstehenden Bestimmungen einer Zustimmung zu einer Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf, so wird die Verfügung nur dann wirksam, wenn alle Gesellschafter des betroffenen Stammes, aus dessen Kreis der verfügende Gesellschafter stammt, der Verfügung zustimmen und zusätzlich mindestens 50% der Gesellschafterstimmen der übrigen Stämme zustimmen.



II. Rechtssichere Versammlungen

1. Einladung zur Gesellschafterversammlung

- Einschreiben oder andere Form?
- Berechnung der Ladungsfrist?
- Formulierungsvorschlag:

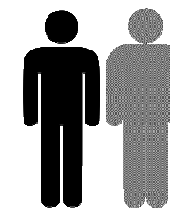


Jede Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief, **Telefax oder E-Mail** an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft **zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Anschrift** mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Der Lauf der Frist **beginnt mit dem der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bzw. der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail folgenden Tag**. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

II. Rechtssichere Versammlungen

2. Durchführung der Versammlung

- Versammlungsprotokoll
- Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen
nur bei förmlicher Feststellung
- Verlegungsanspruch bei Verhinderung
- Vertretung in der Versammlung
- Gesellschafterliste



III. Aktuelles zum Geschäftsführer

1. Bestellung



- Satzungsbestimmung vs. Wahl
- Kein Stimmverbot für Mehrheitsgesellschafter
- Sonderrechte

III. Aktuelles zum Geschäftsführer

1. Bestellung

- Sonderrechte

Formulierungsvorschlag

Der Gesellschafter G hat persönlich und nicht vererblich für die Dauer seiner Zugehörigkeit als Gesellschafter dieser Gesellschaft das Sonderrecht, sich selbst oder einen beliebigen Dritten, stets jedoch nur einen Geschäftsführer, neben dem oder den sonst frei von der Gesellschafterversammlung frei wählbaren Geschäfts-führern zu benennen. Der jeweilige von dem Sonderrechtsinhaber bestellte Geschäftsführer kann nur aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der aufgrund des Sonderrechts bestellte Geschäftsführer ist stets einzelvertretungsberechtigt und von § 181 BGB befreit. Alle weiteren Geschäftsführer sind nur mit dem Sonderrechtsgeschäfts-führer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.



III. Aktuelles zum Geschäftsführer

2. Anstellung und Sozialversicherung

- Vetorechte im Anstellungsvertrag und Sperrminorität im Gesellschaftsvertrag



So bitte nicht:

§ 2 Geschäftsführerbefugnis

(3) Der Geschäftsführer hat ~~ein Veto-Recht~~ bei der Bestimmung weiterer Geschäftsführer ~~neben den beiden~~ Geschäftsführer-Gesellschaftern.

(4) Der Geschäftsführer ~~ist wegen seiner fachlichen~~ Kompetenz für die weitere Entwicklung und den Bestand der Gesellschaft von enormer Bedeutung und ~~erhält daher ein Veto-Recht~~ bei grundsätzlichen Entscheidungen, die die Geschäfte der GmbH, insbesondere Änderungen und Geschäftserweiterungen betreffen.

III. Aktuelles zum Geschäftsführer

2. Anstellung und Sozialversicherung



- Einheitliche Stimmabgabe bei gesellschaftsvertraglicher Regelung
- 50%-Gesellschafter als Geschäftsführer
- Minderheitsgesellschafter-GF mit Sperrminorität

III. Aktuelles zum Geschäftsführer

3. Aufgaben

Keine Entgegennahme von Einlagen

- Schuld der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft
- Gefahr: Insolvenzverfahren
- Zahlung an Geschäftsführer auch bei korrekter Buchung ohne Erfüllungswirkung
- Rechtssicher: Zahlung des Gesellschafters an nicht debitorisch geführtes Bankkonto der Gesellschaft



III. Aktuelles zum Geschäftsführer

4. Schicksal von Sonderrechten

Fallbeispiel



Ein Unternehmer hat sich im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge das Sonderrecht vorbehalten, dass die Gesellschafterversammlung stets nur beschlussfähig ist, wenn er selbst persönlich anwesend ist und das Recht als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung wahrnehmen kann.

Ferner steht ihm das Vetorecht zu, dass kein Beschluss ohne seine Zustimmung gefasst werden kann.

Nunmehr überträgt der ursprüngliche Alleininhaber von dem ihm verbleibenden Gesellschaftsanteil von 30 % einen 5 %igen Anteil an seine zweite Ehefrau, die er nach seiner Verwitwung geheiratet hat.

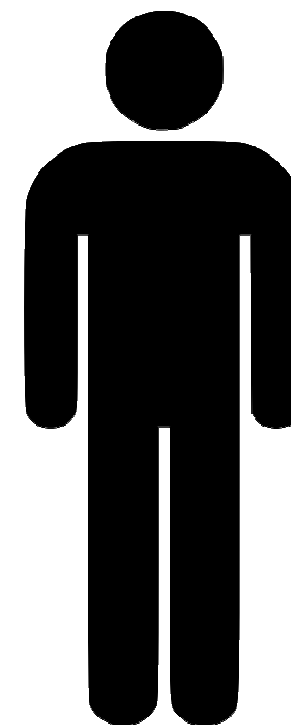
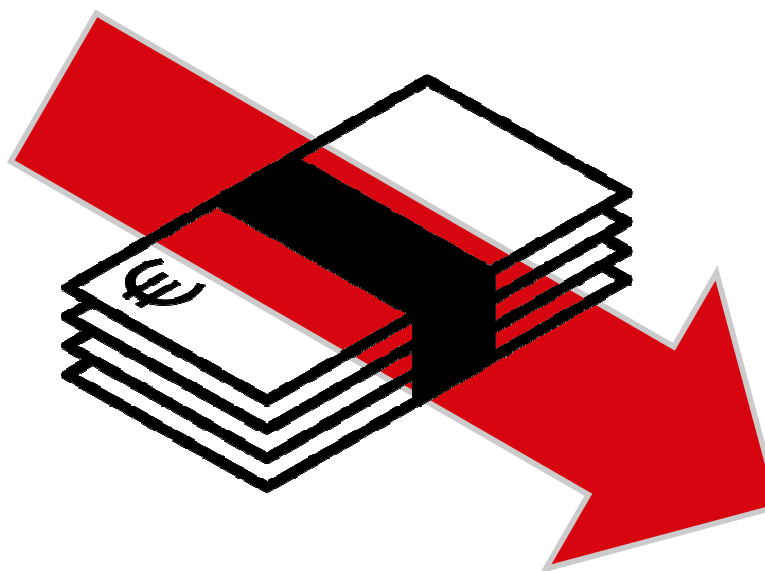
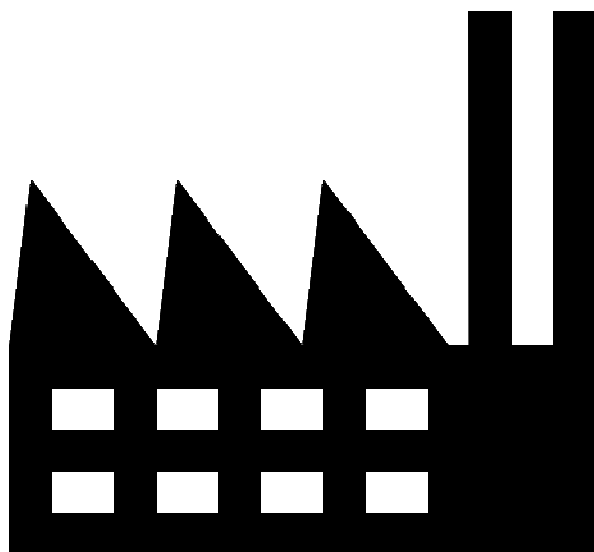
III. Aktuelles zum Geschäftsführer

5. Entlastung



- Kein Anspruch auf Entlastung
- Wirkung und Voraussetzungen
- Entlastungsbeschluss und D&O-Versicherung

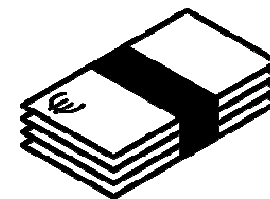
IV. Gewinnverwendung



IV. Gewinnverwendung

1. Inkongruente Ausschüttungen

- Gestaltungsmissbrauch bei von den Beteiligungsverhältnissen abweichenden Ausschüttungen?



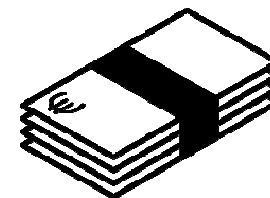
- Formulierungsvorschlag Öffnungsklausel

Hinsichtlich der Gewinnverwendung gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen. Danach erfolgt die Verteilung des Gewinns nach Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile. Die Gesellschafter können jedes Jahr mit Zustimmung aller Gesellschafter, also auch nicht Erschienenener, eine von dem vorstehenden Gewinnverteilungsschlüssel abweichende Gewinnverteilung beschließen.

IV. Gewinnverwendung

2. Verdeckte Gewinnausschüttung

- Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers und Fremdvergleich
- Umsatzvergütung vs. Gewinnbeteiligung
- Entzug von Geschäftschancen
- Selbstkontrahieren und § 181 BGB
- Satzungsbestimmung zu Gründungskosten
- vGA und Strafrecht
- vGA und Arbeitszeitkonten
- vGA bei Darlehensgewährungen





HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Kontakt

Lutz Schade

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht

Sprecher des Steuerrechtsausschusses des Kölner Anwaltvereins

HECKER WERNER HIMMELREICH Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Sachsenring 69

D-50677 Köln

Telefon: +49 (0) 221 / 9 20 81-150

Telefax: +49 (0) 221 / 9 20 81-88-150

E-Mail: SL@hwlaw.de

Internet: www.hwlaw.de